

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Seevetal (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Seevetal und seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seevetal im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
  - b) bei den Kostensätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

- (2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (3) Die Gebühren und Kostensätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

#### **§ 4**

##### **Stundung der Gebühren**

Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Seevetal zu stellen ist, gestundet werden.

Die Gemeinde Seevetal kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

#### **§ 5**

##### **Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.01.2018 außer Kraft.

Seevetal, den 15.12.2020

Bürgermeisterin

(Oertzen)

## Gebührentarif

### zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.01.2021

#### I. Grabstättenenerstgebühren

##### 1. Wahlgrabstätten

a) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle	- für 20 Jahre-	350,00 €
b) Einzelgrabstätte je Stelle	- für 25 Jahre -	810,00 €

##### 2. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnengrabstätte je Stätte	- für 20 Jahre	600,00€
------------------------------	----------------	---------

##### 3. Reihengrabstätten

c) Rasenreihengrabstätte je Stelle	- für 25 Jahre -	1.700,00 €
b) Staudenreihengrabstätte je Stelle	- für 25 Jahre -	1.810,00 €

##### 4. Urnenreihengrabstätten

a) Rasenurnenreihengrabstätte je Stelle	- für 20 Jahre -	700,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte je Stelle	- für 20 Jahre -	600,00 €
c) Baumurnenreihengrabstätte je Stelle	- für 20 Jahre.-	700,00 €
d) Staudenurnenreihengrabstätte je Stelle	- für 20 Jahre.-	1.250,00 €

#### II. Verlängerungsgebühren

##### für Wahlgrabstätten –jährlich-

für die Verlängerung pro Jahr		
a) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle		17,50 €
b) Wahlgrabstätte je Stelle		32,50 €
c) für Urnenwahlgrabstätten je Stätte		30,00 €

##### für Reihengrabstätten –einmalig-

für die einmalige Verlängerung pro Jahr		
a) für Rasenreihengrabstätte je Stelle		68,00 €
b) für Rasenurnenreihengrabstätte je Stelle		35,00 €
c) für Staudenreihengrabstätte je Stelle		72,50 €
d) für Staudenurnenreihengrabstätte je Stätte		62,50 €

e) für Baumreihengrabstätte je Stelle	7500 €
f) für Baumurnenreihengrabstätte je Stelle	35,00 €

### III. Begräbnisgebühren

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt

a) für Särge bis 120 cm	430,00 €
b) für Särge über 120 cm	800,00 €
c) für Urnen	300,00 €

### IV. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leiche	1.500,00 €
b) Ausgrabung einer Aschurne	400,00 €

### V. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	250,00 €
b) Erstausstellung der Graburkunde; mit dem Ersterwerb abgegolten jede weitere Graburkunde	10,00 €
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 €
d) Genehmigung Nachschrift für ein Grabmal	35,00 €
e) Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	15,00 €
f) Verwaltungsgebühr vorzeitiger Rückbau einer Grabstätte	30,00 €
g) Abräumen einer Grabstätte	nach Aufwand

Gebührenbeispiele und weitere Informationen finden Sie in unserem Friedhofswegweiser.